

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2076

vom 22. Juli 1969

rm

Oberwil: Aufnahme der Kirche in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Kirche von Oberwil erhebt sich auf einem ummauerten Friedhof am Westende des Dorfes auf einem Hügelsporn und überragt die Häuser des alten Dorfkerns.

Die während der Innenrenovation von 1964/65 durchgeführte Bodenforschung förderte ausser römischen Funden verschiedene Vorgängerbauten zutage.

Ein erster kirchlicher Bau stammt aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts. Ein zweiter Bau, von dem sich die Untergeschosse des Turmes erhalten haben, entstand im 14. Jahrhundert. Der dritte, 1696 errichtete Bau übernahm den Turm aus dem 14. Jahrhundert und besass einen polygonalen Chor und ein saalartiges Langhaus. 1896 entstand nach Plänen des Architekten Tugginer aus Solothurn ein Neubau. Chor und Sakristei wurden auf den alten Fundamenten erhöht, während der Turm einbezogen wurde. Das Langhaus wurde abgetragen und durch ein dreischiffiges, neuromanisches ersetzt. Die Renovation von 1965 entfernte die neuromanischen Architekturelemente im Innern und teilweise auch am Aeussern. Von der alten Ausstattung erhielten sich wertvolle Einzelfiguren: ein Kruzifix, eine Madonna und einen Sebastian aus dem 17. Jahrhundert. Weitere Ausstattungstücke werden im Pfarrhaus aufbewahrt. Die Kirche von Oberwil ist trotz den zahlreichen Veränderungen und den Neubauten des 19. Jahrhunderts ein Baudenkmal geblieben, dessen einzelne Bauteile die Geschichte der Architektur aufzeigen. Der erhöhte, im 14. Jahrhundert errichtete und im 19. Jahrhundert erhöhte Polygonalchor erinnert an die Gotik, während das neuromanische, dreischiffige Langhaus die Tendenz des 19. Jahrhunderts zur Basilika beweist. Die verschiedenen Bauteile verbinden sich dank der Zusammenfassung des 19. Jahrhunderts und der sorgfältigen Modernisierung der Renovation von 1965.

Der Gemeinderat von Oberwil hat sich mit Schreiben vom 30. Juni 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Oberwil ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Die Kirche mit Friedhof und Mauer, gelegen auf den Parzellen Nr. 452, 1844 und 1845, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Oberwil

an die römisch-katholische Kirchgemeinde
Oberwil

an das Grundbuchamt Binningen

an das Planungsamt

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando

an das Baupolizeiamt (2)

• an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

